



**NS RAUBKUNST UND NATIONALE
GRÜNDUNGSMYTHEN
EIN VERGLEICH ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND DEN
NIEDERLANDEN**

Benjamin Best
Matrikelnummer: 9281400
BA. Geschichte/SoWi
5. Fachsemester
benjamin.best@uni-oldenburg.de

Hausarbeit im Seminar „Stadtbiläum im Museum - Ausstellungsgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit zu '900 Jahre Oldenburg' im Stadtmuseum““

Dozentin: Dr. Berit Pleitner

WS 07/09

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Hintergrund der Untersuchung

1. Strategien in Deutschland	S. 1
2. Strategien in den Niederlanden	S. 4
3. Gründungsmythen als kollektive Erzählungen und Geschichtsbewusstsein	S. 6
4. Schluss	S. 9

Anhang:

Literaturverzeichnis

Kopie der Washingtoner Erklärung

Eidesstattliche Versicherung.

1. EINLEITUNG: HINTERGRUND DER UNTERSUCHUNG

Zehn Jahre nach der Unterzeichnung der „Washingtoner Erklärung“ am 03. Dezember 1998 kann ein erstes Resümee der Provenienzforschung gezogen werden. Die jüngsten Bemühungen um eine „gerechte und faire“¹ Lösungen des Problemkomplexes Raubkunst werden in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert, wobei Tages- und Wochenzeitungen sowie Veröffentlichungen von Fachleuten ganz unterschiedliche Positionen beziehen (zum Beispiel: FAZ, 16.08.2006; Tagesspiegel, 09.11.2006 sowie polemisch: Finkelstein, 2000). Wir wollen hier aber über das Alltagswissen hinausgehen und zu neuen und nachvollziehbaren Erkenntnissen kommen. Um mehr zu erfahren, als sich durch das eher intuitive und alltägliche Wissen über die historischen Zusammenhänge ergeben könnte, müssen wir geschichtswissenschaftliche Methoden anwenden. Diese Arbeit ist eine kontrastierende Untersuchung der Strategien von zwei Mitgliedsländern (insgesamt waren es 44) der „Washingtoner Erklärung“: Deutschland und die Niederlande. Deutschland wird dabei deutlich detaillierter behandelt, weil das primäre Forschungsinteresse der Frage nachgeht, warum es die Provenienzforschung sich dort noch heute in einer prekären Lage befindet. Die aus dem ersten Abschnitt abgeleiteten zentralen Unterschiede zwischen Deutschland und den Niederlanden sollen in einem zweiten Schritt mit den Forschungen über Geschichtsbewusstsein und gesellschaftliche Vergangenheitskonstruktion in diesen Ländern verglichen werden. In einem dritten und letzten Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und ein Ausblick auf eine Mögliche Weiterentwicklung der Provenienzforschung gegeben.

2. STRATEGIEN IN DEUTSCHLAND

Während des Zweiten Weltkrieges hatten die Flüchtlinge, nicht nur die jüdischen, vielfach keine Möglichkeit, ihre Gemälde und sonstigen Kunstwerke (in dieser Arbeit wird zumeist von Bildern die Rede sein) mit ins Exil zu nehmen. Das galt nach 1938/39 ebenfalls für das besetzte Österreich, später auch für die Niederlande, Belgien und Frankreich. Auf ganz unterschiedliche Art und Weise wurden die rassistisch Verfolgten um ihr Vermögen gebracht, von der Zwangsversteigerung bis zur fast „industriellen“ Identifikation und Veräußerung von Privatsammlungen durch die so-

1 Sie finden eine vollständige Wiedergabe der „Washingtoner Erklärung“ im Anhang dieser Hausarbeit.

nannte „Vermögensverwertungsstelle“ (Vgl.: Federspiel, 2005: 336-340) Die zusammengerafften Kunstwerke wurden in der Nachkriegszeit, nüchtern ausgedrückt, nicht vollständig zurückgeführt. Die Verbrechen endeten auch nicht mit Kriegsende im Mai 1945, denn ab diesem Zeitpunkt begann ein umfassender Handel mit der Raubkunst, deren spezifische Vergangenheit teilweise sogar öffentlich bekannt war. Exemplarisch für diesen sorglosen Umgang mit der Raubkunst ist ein Portrait des niederländischen Malers Franz Hals, dessen jüdischer Alteigentümer sogar im Katalogeintrag eines Londoner Auktionshauses erwähnt war, ohne das dies zum Anlass genommen wurde, der Sache nachzugehen oder das Gemälde nicht zu versteigern. Erst strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen führten dazu, dass die „Ware“ im internationalen Kunsthandel nicht mehr nur noch auf Echtheit, sondern auch auf Herkunft und Geschichte untersucht werden (Vgl.: Schnabel; Tazkow, 2007: 24).

Es gab aber auch vergleichsweise früh politische Maßnahmen, mit denen versucht wurde, diese Fragen zu regeln. Die Alliierten und die Exilregierungen der von den Deutschen besetzten Länder haben am 05. Januar 1943 mit der sogenannten „Londoner Erklärung“ einen massiven Druck ausgeübt. Darin kündigten sie an, jede durch Enteignungsmethoden zustande gekommene Übertragung von Eigentum zu nichte machen zu wollen. Nach dem Krieg haben viele der betroffenen Länder auch umgehend zentrale Institutionen geschaffen, um Kunstverluste von Holocaustopfern rückgängig zu machen, zum Beispiel Frankreich, Belgien und die Niederlande. Nur in Deutschland konnten aufkommende Forderungen nach der Rückgabe von geraubten Bildern oft einfach abgewiesen werden. Das Desinteresse an einem Ausgleich liegt auch darin begründet, dass die MuseumsleiterInnen, aber auch die Vertretungen von Stiftungen, die sich in der Zeit von 1933 bis 1945 bereichert haben, auch nach dieser Zeit in diesen Funktionen verblieben. Dass diese Menschen weder ein persönliches noch ein materielles Interesse an den Ermittlungen und sich möglicherweise ergebenden Verpflichtungen hatten, ist unmittelbar verständlich.

Doch die juristischen Regelungen entwickelten sich oberflächlich betrachtet sehr früh: Schon 1953 legte das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz, das sogenannte Bundesergänzungsgesetz die zu entschädigenden Personengruppen, die zu berücksichtigenden Schadensbestände, die Befriedigung der Entschädi-

gungsansprüche und die zuständigen Behörden und Verfahrensvorschriften fest. Allerdings mussten die Entschädigungsberechtigten in der Bundesrepublik wohnen, was den Personenkreis denkbar eingrenzte. Dieses Gesetz wurde schon drei Jahre später durch das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 abgelöst. Nun wurden die Bestimmungen auf mehrere entschädigungsberichtigte Personengruppen erweitert, zum Beispiel Künstler und Wissenschaftler, Hinterbliebene von ermordeten Verfolgten, irrtümlich Verfolgte und Personen, die verfolgt worden waren, weil sie einem Verfolgten nahe standen. Und doch wurde das Gesetz trotz eben genannten Zugeständnisse wieder eingeschränkt. Neben einem Wohnsitz in der BRD wurde nun auch ein ehemaliger Wohnsitz in den Gebieten anerkannt, die 1937 zum Deutschen Reich gehört hatten (Vgl.: <http://www.shoa.de/content/view/132/45/>, Zugriff: 25.04.2008). Bis Mitte der 70er Jahre gab es in der Bundesrepublik einschließlich Westberlin 1,2 Millionen Einzelverfahren. Zwei Drittel der Verfahren wurden durch die Wiedergutmachungsämter der jeweiligen Bundesländer entschieden, die einen Sachverhalt immer binnen 12 Monaten klären mussten. Wenn ihnen das nicht gelang, wurde ein dreistufiges Verfahren eingeleitet, was für die Betroffenen eine Konfrontation mit deutschen und oft NS-belasteten Richtern bedeutete. Das übrige Drittel, also etwa 400.000 Fälle, wurde durch erstinstanzliche Verfahren geregelt. Der allergrößte Teil dieser Verfahren endete mit einer Entscheidung gegen die Antragsteller bzw. Kläger (Vgl.: Schnabel; Tazkow, 2007: 104-105).

Seit den 90er Jahren hat das Thema Provenienzforschung und „Wiedergutmachung“ wieder Aufwind. Das liegt zum Teil auch daran, dass NS-Raubkunst während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg von den Roten Armee ihrerseits zum zweiten Mal geraubt wurde. Durch die Öffnung der Archive in den ehemaligen Ostblockstaaten wurden diese Bilder erst zu einem Gegenstand der Provenienzforschung. Und dennoch: Werden heute Ansprüche auf Rückgabe geltend gemacht, so heißt es oft, dass alle Fristen längst abgelaufen seien. Diese These steht nicht nur mit ethischen Grundsätzen auf feindlichem Fuße, sondern widerspricht auch fundamentalen zivilrechtlichen Grundsätzen zum Thema Eigentum (Vgl.: Schnabel; Tazkow, 2007: 20).

Und auch nach der „Washingtoner Erklärung“ haben die Verantwortlichen in einigen Museen eher unwillig reagiert. Man befürchtete eine Flut von Anfragen und hat über

mögliche Sperrfristen nachgedacht. Ein Beispiel dafür ist das Von-der-Heydt-Museum in Wuppertal, das im Jahre 2004 durch die Stadt Wuppertal gezwungen werden musste, drei Gemälde an Rückgabeberechtigte herauszugeben² (Vgl.: jungle world: 17.03.2004). Die Museumsleiterin hatte sich schlicht geweigert, irgendwelche Konzessionen zu machen. Solche spektakulären Einzelfälle deuten darauf hin, dass es in Deutschland mehr als 60 Jahre nach Kriegsende noch immer keine systematischen Ansätze dafür gibt, wie man die Herausforderung einer „fairen und gerechten“ Lösung angehen könnte. Im Januar 2007 hat die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die erste Arbeitsstelle für Provenienzforschung eingerichtet, die ein „verlässliches Gerüst“ für bundesweite Forschungen bieten soll. Diese Arbeitsstelle wird aus Bundesmitteln mit einer Million Euro finanziert (Vgl.: http://www.hv.spk-berlin.de/deutsch/presse/pdf/080225_JPK_Papier.pdf, Zugriff: 26.04.2008), eine Summe mit der je zwei befristete und unbefristete Stellen, die Raumkosten und die Kosten der Forschung selbst bestritten werden sollen. Die beiden unbefristeten Stellen in der Arbeitsstelle für Provenienzforschung sind die einzigen zwei, die es in dieser Form in Deutschland gibt.

In diesem Abschnitt wurde gezeigt, dass die Provenienzforschung in Deutschland bisher Stückwerk gewesen ist. Um unsere Fragestellung beantworten zu können, muss dieser Geschichte der Misserfolge noch ein geeignetes und kontrastierendes Beispiel gegenüber gestellt werden.

3. STRATEGIEN IN DEN NIEDERLANDEN

Sofort nach der Besetzung begann in den Niederlanden der Zugriff auf die Vermögenswerte der niederländischen Juden. Nach 1945 haben die Alliierten Kunstsammlungen, die in das Deutsche Reich gelangt sind, wieder an die Niederlande zurückgegeben oder aber als Beutekunst in die UdSSR gebracht. Die nach London geflohene niederländische Exilregierung hat schon während des Krieges, am 07. Juni 1940, eine generelle Nichtigkeit der Beschlagnahmung, Plünderung und Wegnahme von Vermögenswerten angeordnet. In Ergänzung zu diesem Erlass und der in Kapitel 2 schon beschriebenen „Londoner Erklärung“ wurde am 21. September

² Die Beschlussvorlage zur „Restitution von Kunstgegenständen aus ehemaligen jüdischen Besitz“ der Stadt Wuppertal kann unter der folgenden Internetadresse nachgelesen werden: <http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00027862.pdf>, Zugriff: 25.04.2008.

1944 eine gesetzliche Regelung zur Wiederherstellung des Rechtsverkehrs verabschiedet. Der bald eingerichtete „Rat zur Wiederherstellung“ hatte in den Niederlanden die Aufgabe, das Vorkriegsrecht so weit wie möglich wiederherzustellen.

Außerdem wurde 1945 die „Stiftung für Niederländischen Kunstbesitz“ eingerichtet, die damit beauftragt wurde, geraubte und ins Ausland verschleppte Bilder *en gros* zurück zu holen. Verfolgte und Beraubte konnten dort einen Antrag auf Restitution stellen, allerdings lag die Beweislast bei ihnen selbst, was für viele eine unüberwindbare Hürde darstellte. Nachdem 1951 die Frist abgelaufen war, blieben fast 40.000 Bilder übrig. Sie gingen „Sammlung Niederländischer Kunstbesitz“ an den Niederländischen Staat, der die Objekte als Leihgaben an Museen verteilte. Auf diese Kunstwerke, und viele weitere, die nach dem Krieg von den Niederlanden aus in alle Welt gehandelt wurden, werden heute Ansprüche auf Restitution geltend gemacht. (Vgl.: Schnabel; Tatzkow, 2007: 89-90).

Nach der Unterzeichnung der „Washingtoner Erklärung“ wurden dutzende vom Bund finanzierte Forschungsprojekte und Provenienzforschungsaufträge ins Leben gerufen, durch die wissenschaftlich fundierte Standardwerke zur Raubkunstproblematik veröffentlicht worden sind. In einer zentralen Datenbank wurden nahezu alle Verdachtsfälle aller durch die Museen veröffentlichten Sammlungen zusammengetragen und im Internet veröffentlicht. In den Niederlanden wurde den in der „Washingtoner Erklärung“ aufgestellten Forderungen weitestgehend nachgekommen. Eine ähnliche Form der Auseinandersetzung hat die Historikerin Monika Tatzkow in ihrem Rat als Sachverständige im Ausschuss für Kultur und Medien während der 16. Wahlperiode angemahnt (Vgl.: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a22/anhoerungen/raubkunst/stellungnahmen/monika_tatzkow.pdf, Zugriff: 26.04.2008). Darin unterstreicht sie auch, dass die Bemühungen zur Identifizierung und ggf. Rückgabe der Raubkunst in den beiden Ländern auch deshalb so unterschiedlich verlaufen sei, weil die Entscheidungsträger in der Politik dort den politischen Willen gezeigt hätten, sich der Sache entschlossen zu nähern. In den Niederlanden wurden nach 1998 Millionenbeträge zur Verfügung gestellt, gesetzesgleiche Verordnungen geschaffen und eine Kommission unter der Leitung des prominenten Historikers Prof. Ekkart eingerichtet.

Wenn man politische Entscheidungen idealtypisch als einen durch Kommunikationsprozesse zustande gekommenen Konsens begreift, dann wird deutlich, dass in Deutschland eine solche Kommunikation fehlt. In der Öffentlichkeit wird eher über einzelne spektakuläre Verfahren berichtet, in denen über Rückerstattungsberechtigten oft mit dem Rassenklischee des „raffgierigen Juden“ berichtet wird.³ Wie sich die Diskurse in den beiden Ländern darüber hinaus unterscheiden soll im nächsten Kapitel untersucht werden.

4. Gründungsmythen als kollektive Erzählungen und Geschichtsbewusstsein

In Deutschland und den Niederlanden können strukturelle Unterschiede in der diskursiven Konstruktion der Geschichte ausgemacht werden, deren Einfluss auf die öffentlichen Haltung gegenüber der Provenienzforschung und die Fähigkeit zur Übernahme politischer Verantwortungen evident ist. In einem ersten Schritt werden die kollektiven Erzählungen über den Umgang mit eigener Schuld und politischer Verantwortung skizziert. Im zweiten Schritt werden Hypothesen auf deren Wirkung auf die jeweilige Provenienzforschung aufgestellt. Im Anschluss werden die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammengefasst.

Die Frage, ob heute noch Provenienzforschung betrieben werden soll, und wenn ja, wie, kann nur unter der Voraussetzung beantwortet werden, dass man dem Urteil ein Mindestmaß an historischem Wissen zugrunde legen kann. In die vielen Antworten auf diese Frage fließen heute ganz unterschiedliche Erzählstränge mit ein, unter anderem der, dass 1933 bis 1945 nicht alles ganz schlecht gewesen sein (Vgl.: Haffner, 1978: 34ff), man denke nur an den Wirtschaftsaufschwung, das angeblich intakte Familienbild⁴ und so weiter. Darüber hinaus mischen sich antisemitische

3 In der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ hieß es im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um das Bild „Eine Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner: „Derzeit laufen [...] bereits weitere Rückgabeverlangen für Bilder, die der Sammler und Mäzen Alfred Hess einst besaß. Es ist diese *Mechanik, die keine guten Gefühle weckt.*“ (FAZ, 16.08.2006)

4 Zu diesem Thema gab es Ende 2007 eine öffentliche Kontroverse, als die NDR-Moderatorin und Publizistin sich dem Gegenstand NS-Ideologie und Familienbild näherte. Ein Thema, dem sie nicht gewachsen war, wie das folgende Zitat zeigt: „[...] wir müssen vor allem das Bild der Mutter in Deutschland auch wieder wertschätzen lernen, das leider ja mit dem Nationalsozialismus [...] abgeschafft wurde. Mit den 68er wurde damals praktisch alles das, alles, was wir an Werten hatten, - es war 'ne grausame Zeit, das war ein völlig durchgeknallter, hochgefährlicher Politiker, der das deutsche Volk ins Verderben geführt hat, das wissen wir alle, - aber es ist damals eben auch das, was gut war, und das sind Werte, das sind Kinder, das sind Mütter, das sind Familien, das ist Zusammenhalt – das wurde abgeschafft. Es durfte nichts mehr stehen bleiben [...]“ (http://www.duesseldorf-blog.de/audio/Eva_Herman.mp3, Zugriff: 26.04.2008)

Stereotype in die Debatte, zum Beispiel die Behauptung, dass sich das „jüdische Establishment“ auf Kosten des beschädigten Deutschland materiell bereichern würde (Vgl.: Finkelstein, 2000). Unter anderem fürchten KritikerInnen auch, dass das „öffentliche Eigentum“ der Museen nach einer möglichen Restitution in den privaten Sammlungen der „Entschädigten“ verschwinden könnte. Neben diesen drei „Argumenten“ sind noch andere Vorbehalte ein wichtiger Grund dafür, dass in Deutschland eine angemessene Strategie zur Sicherung und Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums bis heute, wie wir gesehen haben, nicht stattfindet. Um zu verstehen, warum dies so ist, müssen wir uns allerdings noch einmal bis „an den Anfang“ zurückbegeben.

Fast fünf Jahre nach dem Krieg, im Winter 1949/50, reiste die deutsch-jüdische Historikerin und politische Philosophin Hannah Arendt im Auftrag der *Commission on European Jewish Cultural Reconstruction* zurück nach Deutschland, aus dem sie 1933 geflohen war. Es war ihre Aufgabe, als Geschäftsführerin die Verhandlungen über die Sicherung und Rückgabe jüdischen Eigentums zu führen. Sie beobachtete dort auch die materiellen Zerstörungen – in ihren Artikeln und den Korrespondenzen liest man aber mehr über die gesellschaftlichen und mentalen Verwüstungen, die sie als eine Folge der totalen Herrschaft erkannte. Sie war ernüchtert über die mangelnden Anzeichen von Trauer und Scham bei den Deutschen. Eines ihrer Themen war das sich-entziehen von der politischen Verantwortung gegenüber dem Geschehenen. Sie kritisierte unter anderem die Begriffsprägung der „kollektiven Schuld“, die davon ablenke, dass es in Wirklichkeit um eine Trennung der strafrechtlich relevanten Schuld und *politischer Verantwortung* gehe. Die Schuld könne immer nur beim Einzelnen oder einer identifizierten Tätergruppe liegen, während die politische Verantwortung gemeinsam formuliert und akzeptiert werden müsse (Vgl.: Grunenberg: 76-79). Dafür sollen folgende Bedingungen erfüllt sein:

„[...] ich muss politisch verantwortlich gehalten werden für etwas, was ich nicht getan habe. Und der Grund für meine Verantwortlichkeit muss meine Mitgliedschaft in einer Gruppe [...] sein, die kein willentlicher Akt von meiner Seite aus lösen kann, das heißt, eine Mitgliedschaft, die gänzlich anders ist als eine Geschäftsbeziehung, die ich durch meinen Willen auflösen kann.“

(http://www.hannah-arendt.de/verein/publikationen_arendt1.html, Zugriff: 25.04.2008.)

Die politische Verantwortung ist etwas, das auch die, die Recht gehandelt haben, für das in ihrem Namen geschehene Unrecht verantwortlich macht. Um auf einen sehr wichtigen Punkt hinzuweisen: Diese Verantwortung besteht nicht einer höheren Vernunft oder Moral, einem Gott, dem eigenen Volk oder nur den Opfern gegenüber. Hannah Arendt meint, dass sie vielmehr eine Verpflichtung gegenüber dem Zustand der Welt ist.

Der Zustand dieser Welt wird von den meisten Menschen wahrscheinlich intuitiv als ein gegebener, als ein bereits objektivierter Zustand eingeschätzt. Er ist, wie die Geschichte, aber das Ergebnis eines dynamischen Konstruktionsprozesses. Er geht aus diskursiven und symbolischen Interaktionen hervor, aus dem sich protokollierte bzw. textuell fixierte Ergebnisse lösen. (Vgl.: Kölbl; Straub, 2003: 79). Diese Ergebnisse bilden die Umwelt, in der ich (die erste Person Singular steht für das Jedermanns-Bewußtsein in der Alltagswelt) mich wiederfinde, und aus der heraus ich die Handlungen der Anderen deute. (Vgl.: Berger; Luckmann, 1970: 23f). Die gesellschaftliche Konstruktion der historischen Zusammenhänge und ihre Qualifizierung sowie das Urteilen darüber haben eine gemeinsame Grundlage, nämlich das Geschichtsbewusstsein. Ist hier vom „Bewusstsein“ die Rede, so heißt dies allerdings nicht, dass diese Prozesse vollständig bewusst ablaufen, obwohl sie individuelle und psychische Elemente haben. Denn einerseits handelt es sich um einen subjektiven Prozess, andererseits halten Kulturen und Sprachen ein subjektloses historisches Bewusstsein als kommunikative Möglichkeit bereit. Die geläufigen Vorstellungen sind hier meines Erachtens jedoch nicht ausschließlich „typisch deutsch“ oder „typisch niederländisch“ - allerdings sind sie durch nationale Gründungsmythen beeinflusst. Und auch hier lassen sich prägnante Unterschiede zwischen den beiden betrachteten Räumen postulieren:

Die Bundesrepublik zeigte keinen konkreten Willen, sich mit den Verstrickungen der Vergangenheit zu befassen. Denn zum Gründungsmythos des neuen Staates gehörte auch die Fiktion der Unschuld, in der man davon ausging, man sei von einer Clique mutiger, aber leider verbrecherischer Politiker verführt worden (siehe FN 4). Ein Grundstein für diese Erzählung waren die Nürnberger Prozesse, in der sich die 22 Angeklagten immerfort gegenseitig beschuldigten, die eigentlichen zu sein und

jeweils versuchten, den Kopf doch noch aus der Schlinge zu ziehen.⁵ Die Kriegserfahrungen wurden in der sowjetisch besetzten Zone, der späteren DDR, eher auf der nationalen Ebene abgehandelt, indem das eigene Herrschaftssystem als ein entschiedener Gegensatz zum angeblichen abgehakten Faschismus hingestellt wurde. In beiden deutschen Staaten gelangten Belastete wieder in wichtige öffentliche Funktionen, wie der sogenannte „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ im Jahre 1958 erkennen ließ. In dessen Folge wurde noch im selben Jahr (aber erst 1958!) die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ eingerichtet wurde (Vgl.: <http://www.zentrale-stelle.de/>, Zugriff: 26.04.2008). Nach dem Krieg war Deutschland geprägt vom Trauma und von Verdrängung, von Leugnung und Scham. Dazu kommt die Integration der belasteten Eliten, ein Aufstand der Jugend 1968, dann eine langsame Annäherung an die tabuisierten Bereiche, schließlich die Übernahme politischer Verantwortung und heute bei vielen ein Gefühl der Übersättigung (Vgl. Grunenberg, 2001: 194-195).

In den Niederlanden verlief diese Erzählung völlig anders. Die gemeinsame Idee war, dass die niederländischen BürgerInnen zumeist nicht mit den Nazis kollaboriert haben, allerdings mit wenigen schändlichen Ausnahmen. Dieses Geschichts- und Selbstbild wurde noch in den 60er Jahren von der populären Fernsehserie „De Bezetting“ („Die Besatzung“) transportiert. Den Inhalt dieser Serie hat der Historiker Frank de Vree mit den folgenden Worten zusammengefasst: „Die 'Bezetting' ist die Geschichte der Vergewaltigung eines unschuldigen und ahnungslosen Volkes, das aber durch seine geistige Stärke und Unbeugsamkeit, unter der beseelten Führung seiner Monarchin das Böse besiegt und im Prinzip ungebrochen und gereinigt aus diesem Kampf hervorgeht. Der Preis ist hoch, aber die Gerechtigkeit triumphiert.“ (zitiert nach Wielenga, 2000: 324-325.) Das generelle niederländische Selbstbild kann mit den Worten „Niederlande, klein aber tapfer“ zusammengefasst werden (Vgl.: Wielenga, 2000: S. 324-325). Die nationale Gründungserzählung der Niederlande unterschied sich also fundamental von der deutschen, weil die Deutschen niemals die Wahl hatten, sich als Opfer darzustellen, es aber dennoch versuchten. Allerdings muss man einschränkend festhalten, dass alle bisherigen Überlegungen

5 Die Prozesse an sich waren ein historisches Novum, weil sie die Verantwortlichen für einen Krieg vor Gericht stellten. Allerdings hatten sie historische Vorläufer. So wurden auch Napoleon im 19. Jahrhundert für seine Feldzüge verantwortlich gemacht zu lebenslangem Exil verurteilt, allerdings hat damals keine „Abrechnungspolitik“ das gesamte französische Volk in der Verantwortung gezogen.

auf einem sehr hohen Aggregationsniveau liegen und damit gegenläufige Erzählungen ausschließen. Eine Differenzierung ist aber leider wegen der Platzrestriktionen nicht mehr möglich.

Zusammenfassend lässt sich das Folgende sagen: Was eine angemessene Artikulation und ein adäquater Umgang mit historischen Opfern und Tätern ist, entscheidet sich in Kommunikationsprozessen. Dabei sind schon Nummern wie beispielsweise die Zahl der durch die Verfolgung der europäischen Juden der Gegenstand normativer und kontroverser Auseinandersetzungen. Den Umgang mit der NS-Raubkunst, für den sich die Gesetzgebung eines Landes, die Bundesländer und jede einzelne Kulturinstitution entscheiden, sind die Ergebnisse eines Prozesses. Dieser Prozess umschließt *Vergangenheitsdeutung*, *Gegenwartsverständnis* und *Zukunftsperspektive*, um eine viel zitierte Wendung des Geschichtsdidaktiker Karl-Ernst Jeismann zu verwenden (hier zitiert nach Kölbl; Straub, 2003: S. 89). Eine gelungene Synthese aus diesen drei Elementen ist das, was Hannah Arendt als politische Verantwortung qualifiziert, weil sie sich nicht nur gegenüber sich selbst verpflichtet, sondern auch dem Anderen und dem Fremden gegenüber, der in den drei unterschiedenen Zeitabschnitten existiert. Im eingeschlagenen Weg zur Lösung des Herausforderung Raubkunst erscheint gleichsam eine politische Vorstellung des Gemeinwesens über den angemessenen Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten und Opfern von Verfolgung. Unsere Fragestellung erweitert damit die Perspektive auf die ethischen Implikationen der politischen Entscheidungen über Raubkunst und ihren gezwungenermaßen diskursiven Charakter.

5. SCHLUSS

Kann ein Gemeinwesen zu Stabilität gelangen, das so viel verdrängte Erinnerung und verweigerter „Wiedergutmachung“ mit sich herum trägt? Schuld kann nicht bewältigt werden, sondern nur in einem Kommunikationsprozess „bearbeitet“ werden. Dabei hat keine der nachkommenden Generationen jemals eine Chance, unter die Vergangenheit einen „Schlussstrich“ zu ziehen, wie es auch durch das Formulieren von Fristen, die nun angeblich abgelaufen seien, immer wieder geschieht. Die Nachkommen der ermordeten europäischen Juden versuchen eben nicht, durch die Resitution möglichst viel materielles Kapital „zusammenzuraffen“, wie es der US-

amerikanische Politologe in seinem Buch „The Holocaust Industry“ unterstellt. Vielmehr handelt es sich bei den Rückgabeansprüchen um den Versuch, durch die Kunstgegenstände ein Band zwischen den Ermordeten und ihren Nachkommen, meist in der 3ten Generation, herzustellen. Wenn sie mit ihren ermordeten Vorfahren in Kontakt treten wollen, bleiben diesen Menschen oft nichts anderes als die geraubten Bilder.

Jedoch gibt es für die Auseinandersetzung mit der Schuld und auch für den konkreten Umgang mit der Raubkunst keine endgültig planbaren Formen. Die Herausforderung, vor allem für die historische Forschung, ist, zu verhindern, dass die Kontingenz der Erinnerung das Gedenken dominiert. Für dieses Gedenken müssen Orte und Formen zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel das Holocaust-Mahnmal in Berlin-Mitte. Aber über die Anerkennung dieses Gedenkens in den öffentlichen Kommunikationsprozesse kann keine zentrale Stelle entscheiden, und sei sie mit noch so guten finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet. Die angemessene Haltung zu dem Thema der Rückerstattung kann nur in einem zivilen Umfeld gedeihen, in dem sich die Akteure als politisch verantwortliche Bürger begreifen. Dieses Bewusstsein kann aber nicht nur durch Hausarbeiten wie diese, einem Handbuch über Restitutionen wie das von der Historikerin Monika Tatzkow und dem Juristen Gunnar Schnabel, atemberaubenden Einzelfälle und auch nicht durch Mahnmale gespeist werden. Welche Quellen der angemessene Umgang mit Schuld, Opfern und Tätern darüber hinaus braucht, begreift der Autor als ein noch offenes Feld zukünftiger Forschungen. Eines kann aber als These festgehalten werden: Die ständige Wiederholung und öffentliche Zurschaustellung einer moralischen Gesinnung ist es sicher nicht.

LITERATURVERZEICHNIS

Berger, Peter L; Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M. 1970.

Federspiel, Ruth: Individuelle Schicksale in Massenquellen des nationalsozialistischen Deutschland, in: Hohls, Rüdiger; Schröder, Iris; Siegrist, Hannes (Hg.): Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Stuttgart 2005.

Finkelstein, Norman G.: The Holocaust Industry. The Abuse of Jewish Victims, London 2000.

Grunenberg, Antonia: Arendt, Freiburg im Breisgau 2003.

Grunenberg, Antonia: Die Lust an der Schuld. Von der Macht der Vergangenheit über die Gegenwart, Berlin 2001.

Haffner, Sebastian: Anmerkungen zu Hitler, München ¹⁶1978.

Schnabel, Gunnar; Tatzkow, Monika: Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit, Berlin 2007.

Kölbl, Carlos; Straub, Jürgen: Geschichtsbewusstsein als psychologischer Begriff, in: Journal für Psychologie, Jahrgang 11 (1), 2003, S. 75-102.

Wielenga, Friso: Vom Feind zum Partner. Die Niederlande und Deutschland seit 1945, Münster 2000.

ARTIKEL AUS TAGES- UND WOCHENZEITUNGEN

„Ein Bild für Christie's“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 189, 16.08.2006.

„Rekordpreis für 'Berliner Straßenszene'“, in: Der Tagesspiegel, 09.11.2006.

„Unter Räubern“, in: jungle world, Nr. 13, 17.03.2004.

INTERNETSEITEN

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a22/anhoerungen/raubkunst/stellungnahmen/monika_tatzkow.pdf, Zugriff: 26.04.2008.

http://www.duesseldorf-blog.de/audio/Eva_Herman.mp3, Zugriff: 26.04.2008.

<http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00027862.pdf>, Zugriff: 25.04.2008.

<http://www.shoa.de/content/view/132/45/>, Zugriff: 25.04.2008.

http://www.hannah-arendt.de/verein/publikationen_arendt1.html, Zugriff: 25.04.2008.

http://www.hv.spk-berlin.de/deutsch/presse/pdf/080225_JPK_Papier.pdf, Zugriff: 26.04.2008.

<http://www.zentrale-stelle.de/>, Zugriff: 26.04.2008

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Oldenburg, den 26. April 2008

Benjamin Best

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Vgl.: <http://www.lostart.de/stelle/grundsatzewashington.php3?lang=german>, Zugriff: 26.04.2008.